

Synopse

Grossrätliche Besoldungsverordnung Lehrpersonen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998
	I.
	Der Erlass RB 177.250 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:
Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte	Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen
vom 18. November 1998 (Stand 1. Januar 2006)	
§ 1 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Besoldung der Lehrkräfte an den Kindergärten, Volks-, Berufs- und Mittelschulen. Sie gilt als Richtlinie für die vom Kanton subventionierten Sonderschulen.	¹ Diese Verordnung regelt die Besoldung der Lehrpersonen an den Volks-, Berufs- und Mittelschulen. Sie gilt als Richtlinie für die vom Kanton subventionierten Sonderschulen.
§ 2 Besoldungsrahmen ¹ Der Besoldungsrahmen besteht aus acht Lohnbändern mit folgenden Eckwerten: <i>Tabelle</i> ² Der Regierungsrat regelt den Lohnanstieg innerhalb der Eckwerte.	¹ Der Besoldungsrahmen besteht aus sieben Lohnbändern mit folgenden Eckwerten: <i>Tabelle geändert</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 3 Einreihung ¹ Die Lehrkräfte werden wie folgt eingereiht: <i>Tabelle</i> ² Der Regierungsrat regelt die Einreihung von weiteren Lehrberufen. ³ Lehrkräfte, die nicht über einen für die Einreihung des Unterrichtes an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.	¹ Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht: <i>Tabelle geändert</i> ³ Lehrpersonen, die nicht über einen für die Einreihung des Unterrichtes an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.
§ 4 Qualifikation ¹ Die Besoldung basiert auf dem Besoldungsrahmen und einer qualifizierten Beurteilung der Lehrkräfte. ² Der Regierungsrat regelt die Art dieser Beurteilung sowie den Zeitpunkt der Einführung des Qualifikationssystems. ³ Der Regierungsrat kann Übergangsbestimmungen erlassen.	¹ Die Besoldung basiert auf dem Besoldungsrahmen und einer qualifizierten Beurteilung der Lehrpersonen.
§ 5 Zulagen für besondere Aufgaben ¹ Der Regierungsrat kann für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben oder Funktionen Zulagen beschliessen.	¹ Der Regierungsrat kann für Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben oder Funktionen Zulagen beschliessen.
§ 6 Verbot von Ortszulagen ¹ Die Gemeinden dürfen den Lehrkräften für die Erfüllung ihres Grundauftrages keine geldwerten Leistungen zukommen lassen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind.	¹ Die Gemeinden dürfen den Lehrpersonen für die Erfüllung ihres Grundauftrages keine geldwerten Leistungen zukommen lassen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind.
§ 8 Dienstaltersgeschenk	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Das Dienstaltersgeschenk entspricht jenem für das Staatspersonal, soweit es sich um finanzielle Abgeltungen handelt. Es ist in bar auszurichten. ² Massgebend ist die Zahl der ohne Unterbruch im thurgauischen Schuldienst verbrachten Dienstjahre. Das Dienstaltersgeschenk ist vom Kanton oder derjenigen Schulgemeinde zu entrichten, in welcher die Lehrkraft zum Zeitpunkt der Fälligkeit tätig ist.	² Massgebend ist die Zahl der ohne Unterbruch im thurgauischen Schuldienst verbrachten Dienstjahre. Das Dienstaltersgeschenk ist vom Kanton oder derjenigen Schulgemeinde zu entrichten, in welcher die Lehrperson zum Zeitpunkt der Fälligkeit tätig ist.
§ 11 Verweis auf die Besoldungsverordnung, Anhörung ¹ Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals¹⁾ betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Sozialzulagen²⁾ und die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrkräfte. ² Bei Besoldungsänderungen ist der Verband der Thurgauer Schulgemeinden anzuhören.	¹ Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals³⁾ betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Sozialzulagen⁴⁾ und die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.
§ 12 Übergangsbestimmung ¹ Im Zusammenhang mit dem Wechsel vom Teuerungsausgleich zur generellen Besoldungsanpassung werden die Grundbesoldung per 1. Januar 2004 zur anteiligen Ausgleichung des Rückstandes beim Teuerungsausgleich um 0.5 % und die Maxima der Lohnbänder um 1 % erhöht.	§ 12 Aufgehoben.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>

¹⁾ [177.22](#)

²⁾ Jetzt Familienzulagen; SR [836.2](#).

³⁾ [177.22](#)

⁴⁾ Jetzt Familienzulagen; SR [836.2](#).

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	IV.
	Diese Verordnung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. [Ort]